

92. 1. Haftung beim Dienstverschaffungsvertrage.
2. Unechtes Gesamtschuldverhältnis.

I. Zivilsenat. Urt. v. 18. Juni 1913 i. S. J. D. W. (Rl.) m.
D. & P. (Bekl.). Rep. I. 434/12.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagte mietete von der Klägerin im Juli 1907 eine eiserne Kastenachute mit Schiffer auf unbestimmte Zeit. Das Entgelt betrug 15 *M* für jeden Werktag. Der Schiffer C. wurde von der Klägerin bezahlt, abgesehen von den Überstunden, die von der Beklagten beglichen wurden. Die Beklagte übernahm in einem mit der Firma D. U. & S. Nachf. geschlossenen Frachtvertrage die Beförderung einer Anzahl Zuteballen im Hamburger Hafen. Die Be-

förderung eines Teiles dieser Ballen sollte am 12. Juli 1907 mittels jener Kastenschute und durch den genannten Schiffer erfolgen. Die Schute ist jedoch, nachdem ein Teil der Ballen eingeladen war, infolge Verschuldens des Schiffers C. gekentert. Der Erfaß des hierdurch entstandenen Schadens ist in einem Vorprozesse von der Versicherungsgesellschaft, als Rechtsnachfolgerin der Firma D. A. & S., verfolgt worden. In diesem Prozesse wurden die gegenwärtigen Parteien rechtskräftig verurteilt, als Gesamtschuldner an den damaligen Kläger 4194,61 *M* nebst Zinsen, die jetzige Klägerin allein weitere 405,39 *M* nebst Zinsen zu zahlen. Auf Grund des Urteils haben bezahlt die Klägerin 455,39 *M*, die Beklagte 4994,10 *M*. Jede Partei verlangte jetzt von der anderen die Erstattung der von ihr gezahlten Beträge mit Zinsen, die Klägerin verlangte ferner 67,50 *M* Schutenmiete nebst Zinsen sowie einen Betrag von 302 *M* für Aufwendungen zur Ausbesserung der Schute und für Nutzungsverluste nebst Zinsen. Der Widerklageantrag der Beklagten war, indem die Schutenmiete von 67,50 *M* gutgebracht wurde, auf Zahlung von 4926,60 *M* nebst Zinsen gerichtet.

Die Kammer für Handelsfachen des Landgerichts verurteilte die Beklagte, der Klägerin 67,50 *M* (Schutenmiete) nebst Zinsen zu zahlen, und wies im übrigen sowohl die Klage als die Widerklage ab. Gegen dieses Urteil legte die Beklagte Berufung ein; sie beantragte, die Klage abzuweisen und der Widerklage stattzugeben. Die Klägerin legte insoweit Anschlußberufung ein, als sie zur Höhe von 302 *M* mit der Klage abgewiesen war. Das Oberlandesgericht wies die Anschlußberufung der Klägerin zurück und änderte auf die Berufung der Beklagten das Urteil des Landgerichts dahin ab, daß die Klägerin verurteilt wurde, der Beklagten 4926,60 *M* nebst Zinsen zu zahlen.

Die Klägerin hat gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Revision eingelegt, mit der sie die Abweisung der Widerklage erreichte.

Aus den Gründen:

„Während die Kammer für Handelsfachen den unter den Parteien abgeschlossenen Vertrag als Sachmiete, verbunden mit einer Dienstverschaffung, ansieht, vertritt das Oberlandesgericht eine andere rechtliche Auffassung. Das Oberlandesgericht nimmt an, es handele sich um einen „Zeitrachtvertrag mit der rechtlichen Folgerung, daß bei ihm, als einem Werkvertrage, die einzelnen Transporte sich als die

von der Klägerin zu leistenden Erfolge darstellen, für die sie im Rahmen der einem Verfrachter oder Frachtführer obliegenden Verpflichtungen einzustehen habe". Die Klägerin, nicht die Beklagte, habe mittels der Schute die einzelnen Transporte ausgeführt. Dabei sei der Schiffer C. als Erfüllungsgehilfe der Klägerin in ihrem Vertragsverhältnisse zur Beklagten anzusehen. Da C. unstreitig den der Beklagten aus dem Kentern der Schute erwachsenen Schaden schuldhaft verursacht habe, so ergebe sich die Haftung der Klägerin aus § 58 des Binnenschiffahrtsgesetzes.

Die Auffassung des Berufungsgerichts ist nicht haltbar. Die Klägerin hatte der Beklagten gemäß dem Vertrage eine Schute mit Schiffer zu stellen. Mit den einzelnen von der Beklagten unternommenen Güterbeförderungen war die Klägerin nicht befaßt. Die Beklagte allein war es, welche die Ladungen und Fahrten der Schute anzuordnen hatte. Die Klägerin hatte nicht irgendwelche Bestimmungen für die einzelnen Transporte zu treffen, von denen sie im regelmäßigen Laufe der Dinge überhaupt nichts erfuhr. Nachdem die Klägerin den Schiffer C. mit der Schute der Beklagten überwiesen hatte, unterstand C. nur den Anweisungen der Beklagten. Daß ein so geartetes Rechtsverhältnis als Sachmiete in Verbindung mit einem Dienstverschaffungsvertrage, *locatio navis et operarum magistri et nauticorum*, beurteilt werden muß, wird mit Recht von der Klägerin geltend gemacht. Dies ist auch bereits in Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 56 S. 361 ausgesprochen worden. Der vom Berufungsgericht angezogene Fall Hansf. GerichtsZ. 1904 Hauptbl. Nr. 134 zeigt wesentlich andere Tatbestandsmerkmale.

Nicht entschieden wurde in dem angeführten Erkenntnisse des Reichsgerichts die Frage, ob der Schutenvermieter auf Grund des Dienstverschaffungsvertrags dem Vertragsgegner für Nachlässigkeit des überlassenen Schiffers bei Leistung der versprochenen Dienste nach § 278 BGB. einzustehen habe. In Übereinstimmung mit der von der Revision vertretenen Ansicht ist die Frage zu verneinen. Es ist nicht mehr von der Beklagten bestritten, daß C. die Eigenschaften eines ordentlichen Schiffers hatte. Die Stellung eines solchen Schiffers gehörte nach dem Dienstverschaffungsvertrage zur Erfüllung der der Klägerin obliegenden Verpflichtungen. Was C. aber nunmehr, den Anordnungen der Beklagten unterworfen, für diese aus-

führte, stellte nicht die Erfüllung einer Verbindlichkeit der Klägerin gegenüber der Beklagten dar. Mit der Bestellung des Schiffers waren zwar die Verbindlichkeiten der Klägerin noch nicht vollständig und endgültig erfüllt, sie erschöpften sich aber darin, daß die Klägerin den Schiffer C. — der nach wie vor in ihrem Dienste stand — dauernd veranlaßte, der Beklagten seine Arbeitskraft bereit zu halten und ihren Anweisungen Folge zu leisten. Die einzelnen Dienstleistungen des C., für sich betrachtet, lagen nicht innerhalb des durch den Dienstverschaffungsvertrag umgrenzten Pflichtenkreises der Klägerin. Insofern bediente sich die Klägerin also nicht des C. zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit (§ 278 BGB.).

Dafür, daß die Klägerin etwa die Gewähr übernommen hätte, C. werde bei jeder einzelnen Gelegenheit seine Dienste ordnungsmäßig leisten, fehlt im gegenwärtigen Falle aller bestimmte Anhalt. Auch die Verkehrsanschauung kann einen solchen Anhalt nicht bieten; sie erscheint um so weniger gefestigt, als jede der Vorinstanzen darüber eine verschiedene Auffassung bekundet. Übrigens hat das Oberlandesgericht die Verkehrsanschauung nicht zur wesentlichen Grundlage seiner Entscheidung gemacht, sondern es zieht die Verkehrsanschauung nur in dem Sinne heran, daß dadurch die von ihm angestellten, an sich entscheidenden rechtlichen Erwägungen noch verstärkt würden.

Kann hiernach der von der Beklagten widerklagend geltend gemachte Anspruch auf § 58 BinnenSchG., § 278 BGB. nicht gestützt werden, so ist noch zu prüfen, ob der Beklagten, die mit der Klägerin im Vorprozesse als Gesamtschuldnerin zur Zahlung von 4194,81 M nebst Zinsen rechtskräftig verurteilt worden ist, auf Grund des § 426 BGB. gegen die Klägerin ein Ausgleichsanspruch zusteht. Dies ist indessen nicht der Fall, weil es an einem echten Gesamtschuldverhältnisse fehlt. Im Vorprozesse ist die Klägerin auf Grund von § 7 Abs. 2, §§ 3, 4, 114 Abs. 1 BinnenSchG., die Beklagte auf Grund des mit D. A. & S. abgeschlossenen Frachtvertrags (§§ 58, 59, 61 BinnenSchG., § 278 BGB.) verurteilt worden. Eine Zweckgemeinschaft, wie sie für das echte Gesamtschuldverhältnis erforderlich ist (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 77 S. 323), anzunehmen, läßt sich bei einer solchen Sachlage nicht rechtfertigen.

Aus vorstehendem ergibt sich, daß der von der Beklagten gegen die Klägerin geltend gemachte Anspruch unbegründet, somit das Urteil des Oberlandesgerichts insoweit aufzuheben ist, als es die Widerklage zugesprochen hat. . . .

Andererseits ist aber auch der Anspruch, den die Klägerin gegen die Beklagte wegen Beschädigung der Schute und wegen Nutzungsverlustes in Gesamthöhe von 302 *M* erhoben hat und noch aufrecht erhält, unbegründet. Die erste Instanz hat bereits dargelegt, daß die Beklagte ihrer Obhutspflicht in betreff der Schute dadurch genügt hat, daß sie deren Handhabung dem von der Klägerin gestellten und in ihrem Dienste verbliebenen Schiffer C. überließ. Vom Berufungsgericht ist auch ausdrücklich festgestellt worden, daß die Beweisaufnahme nichts für ein besonderes Verschulden der Beklagten und ihres Vizen Gr. ergeben habe. Danach erweist sich der Anspruch der Klägerin auf Zahlung von 302 *M* als ungerechtfertigt." . . .